


**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/54-Par1/85

 An die  
 Parlamentsdirektion

 1730 IAB  
 1986 -01- 23  
 zu 1750 U

 Parlament  
 1017 W i e n

Wien, am 10. Dezember 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1750/J-NR/85, betreffend Sicherstellung der künstlerischen Qualität und Kontinuität an den österreichischen Bundestheatern, die die Abgeordneten Mag. Dr. HÖCHTL und Genossen am 28. November 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Zum Zeitpunkt der Bestellung der neuen Direktoren Peymann (Burgtheater), Dr. Drese (Staatsoper) und Wächter (Volksoper) durch meinen Amtsvorgänger Dr. Helmut Zilk waren die zum Abschluß eines Vertrages für Direktoren der Bundestheater notwendigen Vertragsvoraussetzungen geklärt.

ad 2)

Der Generalsekretär der Österreichischen Bundestheater, der bisher schon für die ordnungsgemäße Abwicklung von Vertragsverhandlungen von fünf Operndirektoren, zwei Burg- und zwei Volksoperndirektoren verantwortlich war und daher über eine entsprechende Erfahrung verfügt, hatte die in solchen Fällen übliche Weisung, die künstlerischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Übernahme der Direktionen zu klären, sowie für eine entsprechende Vertragsdauer und die Angemessenheit der Direktionsbezüge Sorge zu tragen.

- 2 -

ad 3)

Die wesentlichen, verbindlichen Abmachungen über Vertragsbedingungen sind schon bei der ersten Vertragsverhandlung getroffen worden.

ad 4)

Die im Zusammenhang mit der Anfrage aufgestellte Behauptung, daß durch die Bestellung der neuen Direktoren Unruhe in die Ensembles gekommen ist und die künstlerische Qualität und Kontinuität dadurch gelitten hätte, ist schlichtweg falsch. Die Qualität der täglichen Repertoirevorstellungen in den Bundestheatern, der hohe künstlerische Standard der Premieren, die hervorragende Rezension und die überragende Besucherfrequenz beweisen das Gegenteil.

Auch die Behauptung, daß Bedingungen von Direktionsverträgen unklar gewesen wären und dadurch Unruhe in die Ensembles gekommen wäre, ist unrichtig. Abgesehen davon, daß alle wesentlichen Vertragspunkte der Direktionsverträge von Anfang an geklärt waren, hätte der Inhalt dieser Verträge keinerlei Auswirkungen auf künstlerische, personelle oder organisatorische Entscheidungen gehabt.

Der neue Staatsoperndirektor Dr. Drese hat zehn Monate vor seinem Amtsantritt Premierenvorhaben mit Besetzungen und genauer Detailplanung bis in das Jahr 1992 vorgelegt. Eine Planung von solcher Klarheit und Übersicht hat es bisher zu keiner Direktionszeit weder an der Wiener Staatsoper noch an einem anderen vergleichbaren Institut gegeben. Auch Direktor Peymann ist bei personellen Veränderungen am Burgtheater besonders umsichtig und fair vorgegangen. Er hat sich intensiv mit den Ensemblemitgliedern beschäftigt und mit Mitgliedern, die ihm aus Vorstellungen nicht bekannt waren, tagelang persönlich probiert, um sie besser kennenzulernen. Von der Volksoper, die ja erst 1987 in eine neue Direktion übergeht, ist eine ähnliche Entwicklung zu erwarten.

- 3 -

Es kann also festgestellt werden, daß von der Dienstgeberseite her kein wie immer gearteter Anlaß für Unruhe in die Ensembles getragen wurde, da sich alle geplanten Personalmaßnahmen durchaus im Rahmen der geübten jährlichen Veränderungen bewegen.

Die seit 1927 bei den Bundestheatern - und nicht nur wie in der Anfrage fälschlich behauptet wird, am Burgtheater - gehandhabte Übung bei Nichtverlängerung von Bühnendienstverträgen über 10 Jahre hinaus (fälschlich als 10-Jahresklausel bezeichnet) sieht vor "Rücksicht" walten zu lassen und keinesfalls leichtfertig vorzugehen. Diese Feststellungen bedeuten aber nicht, daß eine grundsätzliche Schutzbestimmung eingeführt worden wäre, weil eine solche dem Wesen eines Bühnendienstvertrages widerspräche und mit der Eigenart der Führung eines Theaterbetriebes nicht in Einklang gebracht werden könnte.

Dieser alte Erlaß wurde auf Weisung der Minister Gratz, Sinowatz, Zilk und meiner Person in diesem Sinne eingehalten. Der Generalsekretär konnte während seiner gesamten Amtszeit schon deshalb diese Frage nicht klären, weil der Erlaß vom 7. Juli 1927 keiner Klärung bedarf und er auch keine Weisung hatte, diesen Erlaß, der 1957 auch vom damaligen zuständigen Ressortminister Dr. Heinrich Drimmel bestätigt wurde, zu verändern.

Die designierten Direktoren waren über diese Arbeitsvoraussetzungen durch den Generalsekretär selbstverständlich informiert und haben sich bei ihren bisherigen personellen Entscheidungen durchaus an die essentiellen Grundzüge dieses heute mit Sicherheit nicht mehr zeitgemäßen Erlasses gehalten.

Ich habe Auftrag gegeben, Fragen des Kündigungsschutzes für langjährige Mitglieder an den Bundestheatern zu überdenken, wobei auf die seit 1927 geänderte Sozialgesetzgebung, das

- 4 -

Bundestheaterpensionsgesetz und die Erfahrungen Bedacht genommen werden sollte, die sich in Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern zu dieser Frage ergeben haben. Es ist zu hoffen, daß zwischen Gewerkschaft, Bundeskanzleramt, Finanzministerium und meinem Ressort eine Lösung zustande kommt, die dem Schutzbedürfnis der Mitglieder der Bundestheater im Sinne einer sozialpartnerschaftlichen Lösung ebenso Rechnung trägt, wie der für einen Theaterbetrieb notwendigen Möglichkeit einer einwandfreien künstlerischen Disposition.

In diesem Zusammenhang sei noch festgestellt, daß die designierten Direktoren keinerlei Forderungen für Engagements bestimmter Mitarbeiter gestellt haben. Dies wäre auch deshalb nicht notwendig gewesen, weil solche Engagements in die autonome Entscheidung des jeweiligen Direktors fallen und nur durch die bestehende Planpostenbewirtschaftung begrenzt sind.

ad 5)

Der derzeitige Vertrag von Generalsekretär Robert Jungbluth wurde 1978 von Minister Sinowatz und 1984 von Minister Zilk verlängert.

ad 6)

Der Vertrag läuft bis zum Auslaufen der jetzt Neubestellten Direktionen, das ist bis 31.8.1990 bzw. 31.8.1993. Der vorherige Vertrag von Generalsekretär Jungbluth bei den Bundestheatern hatte eine Laufzeit bis 31.8.1986.

ad 7)

Weder 1978 noch 1984 wurde außer an der Vertragsdauer eine Veränderung am Vertragsinhalt vorgenommen.

